

Ausbau des Gewässers „Riehebach“ in Jössen und Windheim

Ausbau (Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers „Riehebach“ in Jössen und Windheim zwischen Gewässerstation 2+838,80 (2+505) bis 4+440,10 auf einer Länge von 1,6 km

Das Aktionskomitee „Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke e.V.“ plant die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Riehebachs in Jössen und Windheim zwischen Gewässerstation 2+838,80 (2+505) bis 4+440,10 auf einer Länge von ca. 1,6 km.

Um eine möglichst dauerhafte und barrierefreie Wasserführung zu ermöglichen sind in diesem Bereich Sohlanpassungen sowie Rückbau und Erneuerung von Durchlassbauwerken erforderlich.

Zwischen Gew.stat. 4+127,40 und 4+253,80 ist eine Verlegung und naturnahe Gestaltung des Gewässerabschnitts geplant.

In einer Anliegerversammlung am 19.09.2024 wurde Interessierten das Vorhaben in Grundzügen bereits erläutert, Fragen beantwortet und zugesagt, dass alle Betroffenen und Interessierten beteiligt werden.

Mit nachfolgendem Link

<https://databox-mi-lk.krz.de/public/download-shares/in8GYJVGAKdRW2oMMSu1EWBWIXK22SOa>

können nun alle die wesentlichen Unterlagen des Ausbauantrages des Riehebachs einsehen.

Gegen den beabsichtigten Gewässerausbau bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Der Gewässerausbau wird hier ausdrücklich begrüßt.

Da nach Einzelfallprüfung derzeit nicht davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, ist beabsichtigt, dem Antrag im Vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter den üblichen Nebenbestimmungen statt zu geben.

Zurzeit läuft im Zulassungsverfahren für den Gewässerausbau Riehebach die Beteiligung der sog. Träger öffentlicher Belange.

Durch die Veröffentlichung auf der Homepage sollen alle Interessierte Gelegenheit haben, die Plangenehmigungsunterlagen einzusehen und zu prüfen.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben können mit einer entsprechenden Stellungnahme (ggf. z.B. aus Ihrer Sicht erforderliche Nebenbestimmungen), bis spätestens zum 30.06.2025 abgegeben werden..

Falls Fragen zum Vorhaben bestehen, melden Sie sich gern bei Herrn Anders (Tel. 0571/807-23500 oder per Mail: w.anders@minden-luebbecke.de) oder Herrn Wolff (Tel. 0571/807-23280 oder per Mail: o.wolff@minden-luebbecke.de).

Ich weise darauf hin, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer sowie Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für den Gewässerausbau erforderlich ist, nach § 92 WHG verpflichtet werden können, Gewässerveränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden. Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 97 Landeswassergesetz (LWG) darüber hinaus nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Auf Wunsch der Betroffenen, werden besondere Arbeiten genauer abgestimmt; vor allem im Bereich nicht unerheblicher Gehölzarbeiten oder für den Fall größerer Erdarbeiten, z.B. im Rahmen der Herstellung der Durchlässe, kann dies sinnvoll sein.

Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass die Erdarbeiten ab 1. September 2026 beginnen werden und am 28.02.2027 abgeschlossen sind. Die zur Räumung des Baufeldes erforderlichen Gehölzarbeiten sollen – Stand jetzt - aber bereits im Vorfeld in der Zeit zwischen dem 1.10.2025 und 28.02.2026 durchgeführt werden. Der genaue Bauablauf/Zeitpunkt steht allerdings noch nicht fest.

Anregungen zu der Maßnahme können jederzeit bis zum 30.06.2025 – auch gern per Mail oder Fax – vorgebracht werde..

Im Auftrag:

Gez.

(Vogel)